



HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde mit Beschluss vom 22.03.2023 in Kraft getreten am 06.05.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I **Organe der Gemeinde**

§ 1 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II **Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16.

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Technische Ausschuss
 2. der Finanzausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Er kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben kein Stimmrecht.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EURO netto, aber nicht mehr als 150.000 EURO netto beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000 EURO netto, aber nicht mehr als 100.000 EURO netto im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den jeweiligen wirtschaftlichen Vorgang, vorbehaltlich der Ermächtigung des Bürgermeisters nach § 10, Abschnitt 2 Pkt. 3. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 4. Verkehrswesen
 5. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 6. Technische Verwaltung von Sport-, Spiel, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 8. Vergabe Feuerwehrewesen
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. die Genehmigung der Bauunterlagen kommunaler Bauvorhaben,
 4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) in Höhe der Bewirtschaftungsbefugnis nach § 4 Absatz 3.
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 6 Aufgaben des Finanzausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Finanz- und Haushaltswirtschaft
 2. Abgabenangelegenheiten
 3. Wirtschaftsförderung
 4. Unternehmensbeteiligung, kommunale Unternehmen, Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe
 5. Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Kultur Cunewalde gemäß der Betriebssatzung
 6. Immobilienmanagement
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Finanzausschuss über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000 EURO, aber nicht mehr als 5.000 EURO im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten und von mehr als 1.500 EURO, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 EURO bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EURO,
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 EURO, aber nicht mehr als 25.000 EURO beträgt,
 4. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 2.000 EURO, aber nicht mehr als 5.000 EURO im Einzelfall,

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EURO, aber nicht mehr als 25.000 EURO im Einzelfall, jedoch nicht bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EURO, aber nicht mehr als 15.000 EURO im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Der Ausschuss für Personalangelegenheiten

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.
Es können weitere sachkundige Bürger in den Ausschuss berufen werden bzw. zu einzelnen Angelegenheiten hingezogen werden. Die Zahl darf die der Gemeinderäte nicht erreichen.
- (3) Den beratenden Ausschüssen werden folgende Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:

- **Ausschuss für Personalangelegenheiten**

- Erarbeitung von Besetzungsvorschlägen für seitens der Gemeinde ausgeschriebene Mitarbeiterstellen, soweit deren Besetzung Angelegenheit des Gemeinderates ist, zur Vorlage im Gemeinderat;
- Beratung über Vorlagen und Vorschläge des Bürgermeisters zu strukturellen Änderungen innerhalb der Gemeindeverwaltung;
- Beratung zu weiteren Personalangelegenheiten, soweit diese direkte beabsichtigte Veränderungen von Arbeitsverhältnissen bzw. Rechtsstellungen von Angestellten und Arbeitnehmern der Gemeindeverwaltung betreffen.

Abschnitt III Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EURO netto im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 EURO netto im Einzelfall,
 3. Die Bestätigung von Nachträgen in Höhe der Bewirtschaftungsbefugnis nach Nr. 1 und 2,
 4. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten nach TVöD- Entgeltgruppen 1 bis 6 Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000 EURO im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten zu einem Höchstbetrag von 1.500 EURO,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EURO beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.000 EURO im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EURO im Einzelfall,
 10. Verträge über die Vermietung kommunaler Wohnungen, soweit die Vermietungsbedingungen nicht von den grundsätzlichen Vorgaben des Gemeinderates abweichen,
 11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EURO im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EURO nicht übersteigen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter, die in dieser Reihenfolge die auf Verhinderungsfälle des Bürgermeisters beschränkte Stellvertretung ausüben.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf diese Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Eintragung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familien und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabebereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt IV Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

Außerdem ist eine Einwohnerversammlung anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.

Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 15 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 18.12.2013 in der Fassung vom 19.08.2015 außer Kraft.

Cunewalde, den 27.03.2023



Thomas Martelock
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 (4) SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerke

Die Hauptsatzung und deren Änderungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde „Czorneboh-Bieleboh Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Hauptsatzung Czorneboh-Bieleboh-Zeitung Nr. 5 vom 05.05.2023

